

## **Lesefassung**

# **Paritätischer Überleitungstarifvertrag Berlin (Ü-TV Parität Berlin)**

**gültig ab 1. Januar 2025**

vom 17. September 2024

Zwischen

**Paritätische Tarifgemeinschaft e. V. – Arbeitgeberverband –**,  
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg

sowie der

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
Landesverband Berlin (GEW Berlin)**,  
vertreten durch den Vorstand,

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 2 Grundsätze der Überleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 3 Eingruppierung</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 4 Stufenordnung</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 5 Vergleichsentgelt</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 6 Sonderregelungen Arbeitszeit</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 7 Nebentätigkeiten</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 8 Zeitpunkt der Auszahlung des Entgelts</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 9 Urlaubsanspruch</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 10 Jahressonderzahlung</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 11 Vermögenswirksame Leistungen</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 12 Regelungen zu Fahrtkostenzuschüssen, Job-Ticket, Job-Rad, Dienstwagen und anderen Unterstützungsmöglichkeiten der Mobilität</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 13 Gesonderte Überleitungsregelungen für den HVD Landesverband Berlin-Brandenburg</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 14 Sonderregelungen RBO Inmitten</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 15 Beschäftigungszeit</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 16 Inkrafttreten, Laufzeit</b> .....	<b>8</b>

## § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Regelungen dieses Paritätischen Überleitungstarifvertrags Berlin (Ü-TV Parität Berlin entspricht dem des Paritätischen Rahmentarifvertrages Berlin (R-TV Parität Berlin).

## § 2 Grundsätze der Überleitung

- (1) Die von § 1 erfassten Beschäftigten werden zum 1. Januar 2025 nach Maßgabe der folgenden Regelungen dieses Tarifvertrages in die Tarifverträge R-TV Parität Berlin und E-TV Parität Berlin übergeleitet.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Überleitung wird ausgeschlossen, dass sich das Entgelt der Beschäftigten verringert, wenn nicht eine zwischen Arbeitgeber\*in und Beschäftigten vereinbarte Arbeitszeitreduzierung erfolgt. <sup>2</sup>Sollte bei Überleitung das monatliche Gesamtbrutto unter Berücksichtigung der §§ 3 und 4 dieses Tarifvertrages der Beschäftigten insgesamt geringer sein als vor der Überleitung, so ist gemäß § 5 dieses Tarifvertrages zu verfahren.

## § 3 Eingruppierung

<sup>1</sup>Die Beschäftigten werden der Entgeltgruppe zugeordnet, die den für ihre unverändert auszuübende Tätigkeit zutreffenden Tätigkeitsmerkmalen entspricht. <sup>2</sup>Eine Überprüfung und Neufeststellung der Tätigkeiten findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung nicht statt. <sup>3</sup>Die Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltgruppen des E-TV Parität Berlin gilt als Eingruppierung.

## § 4 Stufenordnung

- (1) <sup>1</sup>Die gemäß § 3 dieses Tarifvertrages eingruppierten Beschäftigten werden der Stufe zugeordnet, die sich aufgrund der gesamten Berufserfahrung beim/bei der derzeitigen Arbeitgeber\*in sowie unter Berücksichtigung der bei Einstellung beim/bei der jetzigen Arbeitgeber\*in anerkannten Berufserfahrung oder förderlichen Zeiten bei vorigen Arbeitgeber\*innen ergibt. <sup>2</sup>Der nächste Stufenaufstieg ergibt sich aus den Stufenlaufzeiten nach § 4 Absatz 1 E-TV Parität Berlin unter Berücksichtigung der sich aus Satz 1 ergebenden Restlaufzeiten.
- (2) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des E-TV Parität Berlin wird ergänzend zu Absatz 1 für die Beschäftigten ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im Dezember 2024 erhaltenen Bezüge gemäß § 5 dieses Tarifvertrages gebildet.

## § 5 Vergleichsentgelt

- (1) <sup>1</sup>Das Vergleichsentgelt setzt sich zusammen aus
- a) der Grundvergütung bzw. dem Tabellenentgelt,
  - b) tariflichen und kollektivrechtlichen Zulagen, sofern hierauf ohne Überleitung hinaus weiter Anspruch bestünde (hierzu gehören auch die Leistungspunkte für Berufungsfunktionen),
  - c) Besitzstandszulagen aufgrund vorheriger Überleitungen.
- <sup>2</sup>Arbeitsvertragliche Zulagen können auf Vereinbarung mit dem/der Beschäftigten in das Vergleichsentgelt mit einbezogen werden, sofern der/die Beschäftigte dem gleichzeitigen Wegfall der Zulage zum 1. Januar 2025 zustimmt.
- (2) <sup>1</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeiträtierlich berechnet. <sup>2</sup>Zur Ermittlung der Stufenfindung von Teilzeitbeschäftigten, deren Zulagen nicht zeiträtierlich gekürzt werden, werden diese (nicht zeiträtierlichen Zulagen) erst nach Hochrechnung des Teilzeitentgeltes dem Vergleichsentgelt zugerechnet.
- (3) Liegt das Vergleichsentgelt über dem Entgelt der gemäß § 4 Absatz 1 dieses Tarifvertrages ermittelten Stufe, werden Beschäftigte einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der gemäß § 2 Absatz 3 E-TV Parität Berlin bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet.
- (4) <sup>1</sup>Zum 1. Januar 2027 steigen die Beschäftigten aus einer individuellen Zwischenstufe einmalig in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt gemäß § 4 Absatz 1 dieses Tarifvertrages ein Stufenaufstieg erfolgt. <sup>2</sup>Alle weiteren Stufenaufstiege richten sich nach § 4 Absatz 1 E-TV Parität Berlin.
- (5) <sup>1</sup>Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 3 dieses Tarifvertrages bestimmten Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten abweichend von Absatz 3 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. <sup>2</sup>Das Entgelt der individuellen Endstufe gilt als Tabellenentgelt des E-TV Parität Berlin. <sup>3</sup>Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so werden sie der Endstufe der jeweiligen höheren Entgeltgruppe zugeordnet, erhalten aber mindestens weiterhin den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht.

- (6) <sup>1</sup>Bei Beschäftigten in individuellen Zwischenstufen wird das individuelle Entgelt um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie der lineare Erhöhungssatz der Entgelttabelle erhöht. <sup>2</sup>Alle Erhöhungen der Tabellenentgelte finden auch Anwendung bei den Beschäftigten mit einer individuellen Endstufe mit der Ausnahme, dass der Betrag, der den Betrag der Stufe 6 in der jeweiligen Entgeltgruppe der Entgelttabelle übersteigt (Besitzstandszulage), statisch bleibt und nicht erhöht wird. <sup>3</sup>Satz 2 gilt für Beschäftigte mit einer individuellen Endstufe in Entgeltgruppen, die einen Hochschulabschluss erfordern und deren Tätigkeitsmerkmal die Aufgabe einer Leitung beinhalten mit der Maßgabe, dass die Besitzstandszulage um 20 v. H. der jeweiligen Tarifierhöhung ab dem 1.1.2027 reduziert wird.
- (7) Höhergruppierungen aufgrund der Übernahme einer anderen Tätigkeit sowie zukünftige Stufenaufstiege werden auf die Besitzstandszulage in vollem Umfang angerechnet.

## § 6 Sonderregelungen Arbeitszeit

- (1) <sup>1</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten, mit denen im Arbeitsvertrag eine feste Stundenzahl vereinbart ist und bei denen sich mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages das Entgelt wegen einer anderen Relation von vertraglicher Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vermindert/erhöht, ist auf Antrag der/des Beschäftigten die Stundenzahl so zu bemessen, dass die vorherige Relation erreicht wird. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens zum 30. Juni 2025 zu stellen. <sup>3</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt, ist der Antrag spätestens einen Monat nach Wiederaufnahme der Tätigkeit zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Beschäftigten bei tarifgebundenen Mitgliedern der PTG, bei denen mittels Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung eine geringere Arbeitszeit als 39 Wochenstunden für eine Vollzeitbeschäftigung vereinbart sind, gilt die geringere Arbeitszeit fort bis zu dem Zeitpunkt, bis im Rahmen des R-TV Parität Berlin die geringere Arbeitszeit ebenfalls als Vollzeit gilt. <sup>2</sup>Die im E-TV Parität Berlin vereinbarten Entgelttabellen gelten in den Fällen von Satz 1 in voller Höhe.

## § 7 Nebentätigkeiten

Bereits genehmigte oder angezeigte Nebentätigkeiten müssen nach Inkrafttreten der R-TV Parität Berlin nicht erneut beim/bei der Arbeitgeber\*in angezeigt werden.

## § 8 Zeitpunkt der Auszahlung des Entgelts

Erfolgt die Entgeltzahlung für Beschäftigte bei einem/einer Arbeitgeber\*in nicht am letzten Arbeitstag des laufenden Monats, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, so kann der bisherige Zeitpunkt der Auszahlung übergangsweise bis zum 31.12.2026 beibehalten werden.

## **§ 9 Urlaubsanspruch**

Beschäftigte, die aufgrund arbeitsvertraglicher oder tariflicher Regelungen bzw. aus Betriebsvereinbarungen oder früheren Betriebsübergängen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des R-TV Parität Berlin und des E-TV Parität Berlin einen höheren Anspruch als den in § 22 R-TV Parität Berlin bestimmten Anspruch auf Urlaubstage bzw. Zusatzurlaubstage haben, behalten diesen Anspruch im Rahmen einer Besitzstandswahrung.

## **§ 10 Jahressonderzahlung**

Bestehende Regelungen für Beschäftigte bei Arbeitgeber\*innen, die eine Wahlmöglichkeit vorsehen, die Jahressonderzahlung ganz oder teilweise in freie Tage umzuwandeln, behalten weiterhin Gültigkeit bis zum 31.12.2026.

## **§ 11 Vermögenswirksame Leistungen**

Haben Beschäftigte eine\*r Arbeitgeber\*in Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen aufgrund tarifvertraglicher Regelungen oder aufgrund einer Betriebsvereinbarung, bleibt dieser Anspruch für die Beschäftigten dieses Arbeitgebers besitzstandswahrend erhalten.

## **§ 12 Regelungen zu Fahrtkostenzuschüssen, Job-Ticket, Job-Rad, Dienstwagen und anderen Unterstützungsmöglichkeiten der Mobilität**

<sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien des Paritätischen Entgelttarifvertrages Berlin (E-TV Parität Berlin) prüfen nach dessen Inkrafttreten die Aufnahme von Verhandlungen zu einem Tarifvertrag zur Regelungen von Fahrtkostenzuschüssen, Job-Ticket, Job-Rad oder anderen Unterstützungsmöglichkeiten der Mobilität für die Beschäftigten im Geltungsbereich des Paritätischen Rahmentarifvertrages Berlin (R-TV Parität Berlin) und des Paritätischen Entgelttarifvertrages Berlin (E-TV Parität Berlin). <sup>2</sup>Bis zum Inkrafttreten eines solchen Tarifvertrages gelten die vor Inkrafttreten des E-TV Parität Berlin getroffenen tariflichen, betrieblichen oder arbeitsvertraglichen Regelungen, die diese Sachverhalte gemäß Satz 1 umfassen, einschließlich der Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung, für die in den Geltungsbereich des E-TV Parität Berlin übergegangen Beschäftigten fort; die übergangsweise Fortgeltung der Regelungen begründet keine Friedenspflicht. <sup>3</sup>Solange es keine Verhandlungen bzw. einen Abschluss eines solchen Tarifvertrages gibt, können die Betriebsparteien Regelungen im Rahmen von Betriebsvereinbarungen treffen.

### **§ 13 Gesonderte Überleitungsregelungen für den HVD Landesverband Berlin-Brandenburg**

- (1) Bei Beschäftigten des HVD Landesverband Berlin-Brandenburg, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des R-TV Parität Berlin und des E-TV Parität Berlin Anspruch auf die Zahlung eines Kinderzuschlags gemäß § 18 TV HVD-BB haben, wird dieser in der bisherigen Höhe ergänzend zu § 5 Absatz 1 in die Berechnung des Vergleichsentgelts aufgenommen.
- (2) Bei Beschäftigten des HVD Landesverband Berlin-Brandenburg, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des R-TV Parität Berlin und des E-TV Parität Berlin Anspruch auf die Zahlung des Urlaubsgeldes gemäß § 19 TV HVD-BB haben, wird dieser mit einem Zwölftel der bisherigen Höhe ergänzend zu § 5 Absatz 1 in die Berechnung des Vergleichsentgelts aufgenommen.
- (3) Ergänzend zu den Regelungen des § 16 R-TV Parität Berlin gilt rechtsstandwährend für die Beschäftigten des HVD Landesverband Berlin-Brandenburg weiterhin die folgende Regelung:

Beschäftigte werden aus Anlass von weltanschaulichen Festen wie Namens-, Jugend-, Lebensgemeinschafts- und Trauerfeiern von Familienangehörigen im Haushalt der/des Beschäftigten für einen Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt.
- (4) Für die Beschäftigten, für die § 7 Absatz 10 TV HVD-BB (mittelbare pädagogische Arbeit von Erzieher\*innen in Kindertagesstätten) bisher gilt, findet diese Regelung rechtsstandwährend weiterhin Anwendung, sofern sie nicht von einer anderen tariflichen Regelung zur mittelbaren pädagogischen Arbeit abgelöst wird.
- (5) Die Regelungen aus § 10 TV HVD-BB gelten weiterhin, bis eine Betriebsvereinbarung zur Regelung eines Arbeitszeitkontos abgeschlossen ist oder andere tarifliche Regelungen gelten.

### **§ 14 Sonderregelungen RBO Inmitten**

Die Zahlung der Fahrtkostenpauschale für Beschäftigte mit häufig veranlassten dienstlichen Fahrten wird rechtsstandwährend fortgeführt.

### **§ 15 Beschäftigungszeit**

Für die Dauer des nach der Überleitung fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor der Überleitung beim/bei der Arbeitgeber\*in zurückgelegten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 26 R-TV Parität Berlin anerkannt.

## **§ 16 Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2028.